

Zusammenfassende Erklärung

Gem. § 6a BauGB

zur

7. Änderung des Flächennutzungsplanes

der

Gemeinde Wiesen, LK Aschaffenburg

Bearbeitung:



THOMASEGEL
Planungsgruppe

Langenselbold
24.09.2024

1 Einleitung

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan nach der Beschlussfassung „eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“.

Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans im Sinne des § 214 BauGB gehen von dieser zusammenfassenden Erklärung nicht aus, da diese (außerhalb des Abwägungsverfahrens zu verfassende) Erklärung einen zustande gekommenen Bauleitplan voraussetzt.

Die Firma AHS Solar GmbH & Co. KG aus Biebergemünd-Rosbach hat die Absicht, auf einem Acker-Grundstück in der Gemarkung Wiesen eine Freiflächenphotovoltaikanlage (Freiflächen-PV-Anlage) zu errichten.

Mit diesem Anliegen ist die Firma AHS Solar an den Gemeinderat Wiesen herantreten. Da es sich um die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen handelt, ist für das Erlangen einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens notwendig. Hierzu hat sich die Gemeinde entschlossen und den Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die gleichzeitige 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Parallel zur vorliegenden Änderung des FNP wird der Bebauungsplan, mit dem Ziel, die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-PV-Anlage einschließlich der dazugehörigen technischen Einrichtungen und Nebenanlagen zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen zu regeln.

Die Lage des Grundstücks am Rande des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Spessart erfordert eine Herausnahme der Flächen aus dem Schutzgebiet. Dies ist auf Antrag der Gemeinde Wiesen erfolgt.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Umsetzung des Bauplanungsrechts wurden folgende Unterlagen erarbeitet und in die Bauleitplanung eingearbeitet, die sich auf umweltrelevante Bereiche beziehen:

- Prüfung alternativer Flächen zur Standortwahl
- Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan
- Naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsplanung in der Begründung zum Bebauungsplan

- Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans
- Umwelttechnische Zustandserfassung Boden (Anlage zum Bebauungsplan)

Die Beeinträchtigung des Gebietes wird in Bezug auf die Schutzgüter Wasser, Lokalklima, Mensch, Kultur als gering bis nicht merklich eingestuft. Für den Boden, die Biotopstrukturen und das Klima wird eine positive Wirkung ermöglicht. Für die Fauna können Ersatzlebensräume bereitgestellt werden. Für das Landschaftsbild wird eine mäßige Beeinträchtigung erwartet.

Innerhalb des Geltungsbereichs werden Flächen für den naturschutzfachlichen Ausgleich geplant. Durch Vermeidungsmaßnahmen sowie die Bereitstellung von zusätzlichen Ausgleichsflächen werden Artenschutzbelange berücksichtigt.

Der Eingriff kann durch Maßnahmen auf dem Grundstück vollständig ausgeglichen werden. Zur naturschutzfachlichen Kompensation wird artenreiches Grünland unter der PV-Anlage eingesät.

Bezüglich des Artenschutzes wird auf die Pflanzung von Hecken zur Eingrünung verzichtet, um Meide-Effekte bei Offenlandarten zu verringern.

Die zu berücksichtigenden Umweltbelange sind im Wesentlichen im Umweltbericht dokumentiert.

3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen und Ergebnisse der Abwägung

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.05.2023 bis einschließlich 12.06.2023. Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden am 04.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die berührten Behörden und sonstige TÖB gemäß § 4 (1) BauGB sind mit Schreiben vom 02.05.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 12.06.2023 aufgefordert worden.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurde am 18.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde in der Zeit vom 22.04.2024 bis einschließlich 24.05.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsstelle öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum wurde der Entwurf im Internet veröffentlicht.

Die Öffentlichkeit hat sich im Aufstellungsverfahren im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB nicht beteiligt. Aufgrund der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB gingen gleichfalls keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.

Beteiligung der Behörden und TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die berührten Behörden und sonstige TÖB gemäß § 4 (2) BauGB sind mit Schreiben vom 16.04.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 24.05.2024 aufgefordert worden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden insbesondere die Hinweise, Anregungen und Forderungen bezüglich der Umweltbelange aus den Stellungnahmen des Landratsamtes Aschaffenburg, Untere Naturschutzbehörde, Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kahlstadt, und des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg berücksichtigt. Diese betrafen hauptsächlich die verbindliche Bauleitplanung.

Nach dem 1. Beteiligungsverfahren wurden folgende Änderungen und Ergänzungen in Bezug auf Umweltbelange in der FNP-Planung durchgeführt:

- Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde in den Bebauungsplan eingearbeitet. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme von Ausgleichsflächen für den Artenschutz in weiteren Änderungsflächen für den Flächennutzungsplan.
- Es wurde ein Antrag auf Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Spessart“ bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB sind keine Hinweise, Anregungen und Forderungen bezüglich der Umweltbelange aus den Stellungnahmen eingegangen, die über die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung hinaus gehen. Es wurde lediglich die Überwachung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch eine Ökologische Baubegleitung in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Die Grundzüge der Planung bleiben davon unberührt.

4 Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Den bayerischen Landesvorgaben für die Steuerung von Freiflächen-PV-Anlagen auf Freiflächen in Unterfranken folgend wurde vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens eine Alternativenprüfung zur Standortfindung durchgeführt.

Die Alternativenprüfung fand vorlaufend zur Flächennutzungsplanänderung statt. Das Ergebnis ist in die Bauleitplanung eingeflossen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die alternativen Standorte in Wiesen nur in wenigen Kriterien unterscheidbar sind. Das gesamte Gemeindegebiet liegt in einem landschaftlich sehr hoch bewerteten Raum, wo die Wahrnehmbarkeit in der Landschaft eine bedeutende Gewichtung bekommt. Der gewählte Standort hat gegenüber der Alternative einen leichten Vorteil in diesem Punkt.

Unter Beachtung von Ressourcen sparendem Umgang mit dem Schutzgut Fläche sollte die Alternative gewählt werden, die weniger Fläche für die Erzeugung einer gleichen Leistung an Strom benötigt wird.

Dies gute Eignung in dieser Hinsicht sowie Größe, Sichtbarkeit und Verfügbarkeit für die Freiflächenphotovoltaikanlage treffen auf andere Flächen in der Gemarkung gleichwertig oder eher schlechter zu.